



Landratsamt Kelheim • Postfach 1462 • 93303 Kelheim

Gegen Empfangsbekanntnis

Wasserwirtschaftsamt Landshut
z. Hd. des Behördenleiters o.V.i.A.
Seligenthaler Straße 12
84034 Landshut

Sachbearbeiter/in
Klaus Beslmeisl

Telefon
09441 / 207 4410

Telefax
09441 / 207 4450

E-Mail
klaus.beslmeisl@landkreis-kelheim.de

Zimmer-Nr. Dienststelle
04.24 Donaupark 13

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
B.2-4441-KEH-15655/2017 44-641-N 80
16.11.2017

Kelheim, den
17.07.2019

**Wasserrecht;
Renaturierung der Abens bei Fluß-km 2,0 – 3,4 im Bereich von Sittling, Stadt Neu-
stadt a.d. Donau**

Anlagen:
1 Plangeheft

Das Landratsamt Kelheim erlässt auf Antrag des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut, Seligenthaler Straße 12, 84034 Landshut -nachfolgend Antragsteller genannt- folgenden

B e s c h e i d :

A.

I. **Planfeststellung**

1.1 **Gegenstand der Planfeststellung**

Der Plan des Antragstellers zur Renaturierung der Abens bei Fluß-km 2,0 – 3,4 im Bereich von Sittling wird festgestellt.

1.2 **Zweck und Beschreibung des Vorhabens**

Die Abens soll im Zuge eines Brückenneubaus in einen bestehenden Auwald verlegt werden, um so seine natürliche Gewässerdynamik zurückzuerlangen.

Das Vorhaben dient der

- Umsetzung der Ziele der EG-WRRL für den Flusswasserkörper 1_F212; Abens von Landkreisgrenze Kelheim bis Mündung Donau.
- Umsetzung der Ziele und Maßnahmen des Gewässerentwicklungskonzeptes incl. FFH-Managementplan für die Donau zwischen Kelheim und Regensburg.

Der etwa 15 ha große Planungsumgriff wird durch den Donaudeich im Westen und durch den Abensdeich im Osten begrenzt. Die südliche Abgrenzung wird durch die Mündung der Ilm markiert, im Norden bilden die Flurstücke mit den Nummern 1255/0 und 1256/0 die Grenze.

Das Vorhaben setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Maßnahmen zusammen:

Verlegung Gewässerbett: Verlegung der Abens auf einer Länge von 1400 m in den bestehenden Auwald. Die Ausbautiefe beträgt im Mittel ca. 2 m. Die Gesamtbreite inkl. Böschung wird mit ca. 11 m angegeben. Die Böschungsneigung differiert zwischen 1 : 1 und 1 : 3.

- Errichtung des Querbauwerks zur Ausleitung der Abens in den neu angelegten Flusslauf. Das Bauwerk hat eine Länge von 35 m, eine Höhe von 1,5 m über Mittelwasser und einen Durchmesser von 20 m.
- Teilweise Verfüllung des ehemaligen Flusslaufs und Anlegen von periodisch trockenfallenden Krötentümpeln.
- Gestalten einer dauerhaft feuchten Senke im Anschluss an den neuen Flusslauf.
- Anlegen von Altarmen mit einer Gesamtfläche von ca. 1400 m².

1.3. Pläne und Beilagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen vom November (10./15.11.) 2017 nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtslageplan M 1 : 250.000
- Bestandsplan M 1 : 500
- Maßnahmenplan M 1 : 500
- Querschnitt im Bereich A - A` M 1 : 100
- Querschnitt im Bereich B - B` M 1 : 100
- Querschnitt im Bereich C - C` M 1 : 100
- Grundstücksverzeichnis
- Bauwerksverzeichnis

Sie sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 04.12.2018 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Kelheim vom 17.07.2019 versehen.

1.4 **Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Für den Gewässerausbau sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte und Verpflichtungen sind in den nachstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1.4.1 **Bauausführung**

- Der Unternehmer ist verpflichtet, die gesamte Maßnahme nach den festgestellten Plänen und den festgesetzten Bedingungen und Auflagen auszuführen. Die geltenden technischen Bestimmungen und die anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst sind ebenso wie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- Bei der Erstellung des neuen Gewässerlaufs ist darauf zu achten, dass kein Grundwasser freigelegt wird.
- Das Querbauwerk, welches den Flusslauf in das neue Gewässerbett leitet, muss mit Flussbausteinen befestigt werden, so dass es zu keinen Ausspülungen bzw. Auskolkungen kommt. Die Durchgängigkeit muss gewährleistet sein.
- Die Verfüllung des aufgelassenen Gewässerlaufs darf nur mit nicht verunreinigtem inertem Erdmaterial (Z0) erfolgen.
- Bei der Abflachung der Böschung ist darauf zu achten, dass es zur Aufweitung erst über Mittelwasserhöhe kommt.
- Die Abens ist mit einem Niedrigwassergerinne auszubilden.
- Überschüssiges Aushubmaterial darf nicht zwischengelagert bzw. eingeebnet werden, sondern ist abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen.

1.4.2 **Unterhaltung**

Die Pflegemaßnahmen sind entsprechend der eingereichten Planunterlagen durchzuführen.

1.4.3 Eine Bauabnahme nach Art. 61 BayWG durch einen Privaten Sachverständigen (PSW) der Wasserwirtschaft ist grundsätzlich erforderlich.

Es wird jedoch darauf verzichtet, wenn die Baumaßnahme einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen wird (Art. 61 Abs. 2 BayWG).

1.4.4 **Fischereiliche Belange**

1.4.4.1 Vor Trockenlegung von Gewässerabschnitten und bei Gefahr von Fischsterben ist das Gewässer im Einvernehmen mit dem Fischereiberechtigten abzufischen. Die Fische sind zu bergen und in geeignete Gewässerabschnitte umzusetzen.

1.4.4.2 Die Ausbildung parallel verlaufender Uferlinien ist zu vermeiden.

1.4.4.3 Zur Strukturierung des Wasserkörpers, zur Lenkung des Stromstrichs und zur nachhaltigen Ausbildung fischzönotischer Funktionsräume sind großformatige Strukturelemente einzubauen.

Mindestanzahl Strukturelemente: 35 Stück

Baumaterial: Vollständige Bäume; Baumstämme mit Wurzelstöcken;
Kiesschüttungen (Fraktion 20 mm – 60 mm)

1.4.4.4 Nach Beendigung der Arbeiten sind Böschungen nahe der Mittelwasserlinie unverzüglich durch standortgerechte Bepflanzung (Schwarzerlen, Eschen, Rohrglanzgras, Gräser) zu befestigen.

1.4.4.5 Der Fischereiberechtigte ist von Beginn und Beendigung der Maßnahmen rechtzeitig zu informieren.

1.4.4.6 Die Ausführung der Arbeiten ist während der Arbeiten vor Ort (mind. 2 Ortstermine) mit der Fachberatung für Fischerei abzustimmen.

1.4.5 **Naturschutzfachliche Belange**

Für die Durchführung der Maßnahme ist eine „ökologische Bauleitung“ zu installieren. Diese ist der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Kelheim vor Baubeginn zu benennen. Bei Durchführung der Maßnahme sind regelmäßige baubegleitende Ortstermine mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

1.4.6 **Auflagenvorbehalt**

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, welche sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

II. **Kosten**

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Er ist von der Zahlung einer Gebühr befreit. Auslagen sind nicht angefallen.

B.

Gründe:

1. **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 16.11.2017 hat der Antragsteller die Planfeststellung für die Renaturierung der Abens im Bereich von Sittling beantragt.

Das Vorhaben wurde von der Stadt Neustadt a.d. Donau ortsüblich und vom Landratsamt Kelheim im Kreisamtsblatt Nr. 5 vom 16.03.2018 bekanntgegeben.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 26.03.2018 bis 09.05.2018 bei der Stadt Neustadt a. d. Donau und dem Landratsamt Kelheim öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegung wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Die Stadt Neustadt a. d. Donau, die Untere Naturschutzbehörde, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg, das Staatl. Abfallrecht, die Fachberatung für Fischerei und der Fischereiberechtigte waren am Verfahren beteiligt.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut hat als amtlicher Sachverständiger im Verfahren gutachtlich Stellung genommen.

2. **Rechtliche Würdigung**

Das Landratsamt Kelheim ist gemäß Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 324 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl S. 98) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

Die beantragte Maßnahme stellt den Ausbau eines Gewässers gemäß § 67 Abs. 2 S. 3 WHG dar. Nach § 68 Abs. 1 WHG, § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens gem. des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG) hat ergeben, dass ein UVPG-Verfahren nicht erforderlich ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des § 3 c UVPG sind nicht zu erwarten.

Der Plan kann gemäß § 68 Abs. 3 WHG bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen festgestellt werden, da

1.eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und

2.andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, erfüllt werden.

Nach dem im Verfahren vorgelegten Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Landshut als amtlicher Sachverständiger, sowie der Stellungnahme der beteiligten Fachstellen ist das Vorhaben mit den gesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen genehmigungsfähig. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen haben ihre Rechtsgrundlage in § 70 Abs. 1 WHG.

Von der Baumaßnahme sind keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten, die nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden können. Zwingende Versagungsgründe des Wasserrechts im Sinne von § 68 Abs. 3 WHG oder anderen zwingenden Vorschriften, deren Prüfung

mit Konzentrationswirkung (Art. 75 BayVwVfG) die Planfeststellung mit einschließt (sog. Planungsleitsätze), stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Neben der Planfeststellung sind gem. § 70 Abs. 1 HS 2 WHG i.V.m. Art. 69 S. 1 BayWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 S. 1 HS 2 BayVwVfG andere behördliche Entscheidungen, insbes. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Verleihungen, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Der Planfeststellungsbeschluss setzt die gegenseitige und gerechte Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange, die von dem Vorhaben berührt werden, voraus.

Die Grenzen der Abwägung bestimmen sich nach dem Gegenstand, der Reichweite und den Auswirkungen der konkreten Planung.

Sie dient insbesondere auch der Umsetzung der Ziele der EG-WRRL für den Flusswasserkörper 1_F212; Abens von Landkreisgrenze Kelheim bis Mündung in die Donau und der Umsetzung der Ziele und Maßnahmen des Gewässerentwicklungskonzeptes incl. FFH-Managementplan für die Donau zwischen Kelheim und Regensburg.

In die Abwägung mit einzubeziehen sind nur solche Belange, welche für die Behörde als entscheidungserheblich erkennbar sind.

Im Übrigen wird berechtigten Belangen von Einwendungen des öffentlichen Interesses sowie sonstiger im Verfahren Beteiligter und Betroffener durch die Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen (s.o.) Rechnung getragen. Ansonsten ist durch fachtechnische Stellungnahmen geklärt, dass entsprechende Belange durch das Vorhaben nicht berührt werden.

Einwendungen wurden während der öffentlichen Auslegung nicht vorgebracht.

Eine Beeinträchtigung von Rechten und rechtlich geschützten Interessen Dritter sind daher -soweit sie bekannt sind- bei Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht bekannt.

Auf einen Erörterungstermin wird nach Rücksprache mit den Beteiligten bzw. auf deren Einverständnis, verzichtet.

Weitere Auswirkungen

Das Vorhaben liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Abens. Eine signifikante Änderung des Überschwemmungsgebietes aufgrund der geplanten Maßnahme ist nicht zu erwarten.

Die Stadt Neustadt a. d. Donau hat der geplanten Maßnahme grundsätzlich zugestimmt. Es wurden jedoch insbesondere hinsichtlich der Vermeidung von „Mückenbrutstätten“, der Verschlechterung des „Hochwasserabflusses“ und eines vorhandenen „Biberbaus“ verschiedene Anregungen und Bedenken mitgeteilt (s. Schreiben der Stadt vom 02.05.2018). Diese Anregungen/Bedenken wurden dem Antragsteller zur Klärung übermittelt.

Mit Schreiben vom 18.05.2018 hat sich der Antragsteller dazu geäußert. Dazu hat sich die Stadt Neustadt a. d. Donau nochmals erklärt (siehe Schreiben vom 02.07.2018) und darum gebeten, dem Antragsteller doch insbesondere darauf hinzuweisen, die Anregungen der Stadt entsprechend zu berücksichtigen und das Vorhaben nach den eingereichten und genehmigten Planunterlagen durchzuführen. Der Antragsteller hat dies mit E-Mail vom 06.09.2018 bestätigt.

3. **Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBl S. 43), zuletzt geändert mit Gesetz vom 22.Juli 2014 (GVBl S. 286). Der Antragsteller ist gemäß Art. 4 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise:

Grundstücksverhältnisse

Durch die geplanten Maßnahmen werden Grundstücke Dritter berührt. Unter anderem werden bei der Errichtung des Schutzdeiches sowie bei den Geländeangleichungen private Grundstücksflächen überbaut. Hierfür sind vor Baubeginn die erforderlichen Flächen zu erwerben bzw. entsprechende Ausgleichsflächen oder Entschädigungen mit den jeweiligen Eigentümern festzusetzen.

Für die Benutzung von Grundstücken (während der Bauzeit), die im Eigentum Dritter stehen, muss der Antragsteller vor Baubeginn der Maßnahmen gesondert privatrechtliche Gestattungsverträge mit den jeweiligen Eigentümern abschließen. Die Planfeststellung ersetzt die privatrechtliche Gestattung zur Benutzung von im Eigentum Dritter stehenden Grundstücke nicht.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist darauf zu achten, dass das Gewässer und der Untergrund nicht verunreinigt werden. Ausgelaufene oder verschüttete Stoffe sind unverzüglich schadlos zu beseitigen. Wassergefährdende Stoffe sind außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu lagern.

Lt. Mitteilung des staatl. Abfallrechts am Landratsamt Kelheim kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im beplanten Bereich noch Kampfmittel/Blindgänger aus dem 2. Weltkrieg befinden. Es wird daher empfohlen, insbesondere im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen, vorab eine entsprechende Fachfirma für das Aufspüren bzw. im Bedarfsfall für die Räumung, zu beauftragen.

Post
Regierungsrat